

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.08.22

„Verstetigung der Regelungen im Corona-Mantelgesetz im Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG) und Aktualisierung“

A. Problem

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es plötzlich zu schwerwiegenden Notsituationen kommen kann. Um in außerordentlichen Notsituationen schnell handlungsfähig hinsichtlich der Ausbildung und der Sicherstellung der Staatsprüfungen zu sein, bedarf es der Verstetigung der bisher bis zum 31.10.2022 befristeten Corona-Regelungen im Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter. Diese Anpassung soll zugleich genutzt werden, um eine weitere Aktualisierung vorzunehmen. Die im Juni 2022 beginnende Re-Akkreditierung der lehramtsbezogenen Studiengänge zum Erwerb der Lehramtsqualifikation für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik betrifft ein inzwischen hochattraktives Studienmodell, das ein zusätzliches Fach im Bachelor-Studium vorsieht. Zur Sicherstellung der Akkreditierung und der Akzeptanz durch die anderen Bundesländer ist die Anzahl der Unterrichtsfächer im BremLAG zu konkretisieren. Die aktuelle Gesetzesformulierung impliziert, dass die Anzahl der Unterrichtsfächer im Bachelor- und im Masterstudium stets übereinstimmt, was zukünftig in diesem Studiengang nicht mehr der Fall wäre.

B. Lösung

Die Verstetigung der Regelungen aus § 13 a des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter in § 6 Absatz 2, § 6a Absatz 2 und in § 7a zielt darauf, zukünftige Lehrkräfte auch in außerordentlichen Notfallsituationen wie pandemischen Lagen sicher und qualitativ angemessen ausbilden und prüfen zu können. Diese Regelungen haben sich in den vergangenen zwei Jahren als zielführend erwiesen. Die Beibehaltung von § 5a ist diesbezüglich zukünftig nicht mehr erforderlich, da die Universität Bremen inzwischen an itslearning teilhaben kann, wodurch hybride und digitale Formen der Praktika in den lehramtsbezogenen Studiengängen mittlerweile erfolgreich erprobt sind. Die akkreditierungsbezogene Anpassung von §4 Absatz 5 bringt klar zum Ausdruck, dass die Anzahl der Unterrichtsfächer im

Bachelor- und im Masterstudium voneinander abweichen kann. Die Aussicht auf diese Änderung unterstützt das Akkreditierungsverfahren. Wichtig ist das Vorliegen der bundesweit erforderlichen Akkreditierung sowohl für Interessent:innen als auch für Absolvent:innen des Studiums. Die Erfahrung zeigt, dass Bundesländer die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Akkreditierung durchaus bei Bewerbungen aus anderen Bundesländern nachprüfen: Insofern trägt die Lösung zur Klarstellung der Rechtslage im Sinne der Sicherheit für die Interessent:innen und Absolvent:innen des Studiums bei.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden mit dem anliegenden Entwurf des Änderungsgesetzes und den erläuternden Anlagen vorgelegt (vgl. Anlage 1a und 1b: Lesefassung des Gesetzesentwurfes, Anlage 2: Synopse, Anlage 3: Änderungsgesetz).

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

04.05.22: 1. Befassung in der Staatlichen Deputation für Kinder und Bildung, Zustimmung,
30.06.22: 1. Befassung im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit, Zustimmung.

Das Beteiligungsverfahren und die Rechtsförmlichkeitsprüfung sollen nach der 1. Senatsbefassung eingeleitet werden.

Die endgültigen Beratungen durch die Deputation für Kinder und Bildung und im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie sind im Oktober 2022 vorgesehen. Anschließend erfolgt die zweite Befassung durch den Senat und die erste und zweite Lesung durch die Bürgerschaft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt, dass das vorgesehene Beteiligungsverfahren und die Rechtsförmlichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Anlagen:

1. Land BremLAG - Anlage 1a
2. Land BremLAG - Anlage 1b
3. Land BremLAG - Anlage 2
4. Land BremLAG - Anlage 3

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

Vom ~~26.05.2006~~ XXX

Inhaltsübersicht

- § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
- § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 3 Ausbildung
- § 4 Studium
- § 5 Praxisbezug des Studiums
- ~~§ 5a Praxisbezug des Studiums~~
- § 6 Vorbereitungsdienst
- § 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften
- § 7 Prüfungsgrundsätze
- § 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation
- § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 9 Gleichstellung von Prüfungen
- § 10 Staatliches Prüfungsamt
- § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Übergangsregelungen
- ~~§ 13a Prüfungsersatzleistungen~~

§ 1

Lehrämter an öffentlichen Schulen

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen,
3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.
2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.
3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.

§ 2

Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

§ 3

Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,

1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,

4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,
6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,
7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.

(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:

1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,
2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,
3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.

(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend gibt es während der Ausbildung und während besonderer lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen an der Universität und am Landesinstitut für Schule folgende Ausnahmen:

1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.
2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme müssen sich selbstständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.

Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.

§ 4

Studium

(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.

(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.

(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft und Häfen~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.

(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierung ist herzustellen.

(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:

1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,
3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 5

Praxisbezug des Studiums

(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.

(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.

(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen ~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.

§ 6

Vorbereitungsdienst

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nach § 2 Absatz 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen

1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,

4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.

(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.

§ 6a

Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.

(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in

zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erlangt werden.

(5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen. Die spätere Teilnahme an einer Sondermaßnahme nach Absatz 2 zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.

(6) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.

(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen regeln.

§ 7

Prüfungsgrundsätze

(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.

2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.
4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgesprächs gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.
2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.

(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 7a

Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation

(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen

- 1. Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen**
- 2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,**

sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.

(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.

(3) Für die Notenermittlung gilt:

1. Werden eine Unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter.
2. Werden beide Unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen integriert. Der Berechnungsschlüssel für die Note der Unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht. Der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt. Der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den Unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 1 und 2 und über die Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 3.

§ 8

Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.

(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.

(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der

jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen ~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~.

(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Gleichstellung von Prüfungen

Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

§ 10

Staatliches Prüfungsamt

(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.

(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.

§ 11

Überprüfung der institutionellen Leistungen

Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

§ 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen ~~Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz~~ die Verordnung zu erlassen.

~~§ 13a~~

~~Unterrichtswochen an einer anderen Schule und Prüfungsersatzleistungen~~

~~(1) Kann in Folge von Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Schuljahr 2021/2022 die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nach § 2 Absatz 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt.~~

~~(2) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Schuljahres 2021/2022~~

- ~~1. unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen~~
- ~~2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,~~

~~sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.~~

~~(3) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.~~

~~(4) Für die Notenbestimmung gilt:~~

- ~~1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 2 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter.~~
- ~~2. Werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 2 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 3 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert. Der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht. Der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt. Der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.~~

~~(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die Möglichkeit der Ausbildung in vier Unterrichtswochen an einer anderen Schule nach Absatz 1 und über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 2 bis 4.~~

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Beschlossen, Bremen den XXXX

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

Vom XXX

Inhaltsübersicht

- § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
- § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 3 Ausbildung
- § 4 Studium
- § 5 Praxisbezug des Studiums
- § 6 Vorbereitungsdienst
- § 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften
- § 7 Prüfungsgrundsätze
- § 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation
- § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 9 Gleichstellung von Prüfungen
- § 10 Staatliches Prüfungsamt
- § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Übergangsregelungen

§ 1

Lehrämter an öffentlichen Schulen

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen,
3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.

2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.
3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.

§ 2

Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

§ 3

Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,

1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,

4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,
6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,
7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.

(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:

1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,
2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,
3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.

(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend gibt es während der Ausbildung und während besonderer lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen an der Universität und am Landesinstitut für Schule folgende Ausnahmen:

1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.
2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme müssen sich selbstständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.

Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.

§ 4

Studium

(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.

(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und

Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.

(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.

(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierung ist herzustellen.

(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:

1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,
3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 5

Praxisbezug des Studiums

(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.

(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule be-

wertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.

(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.

§ 6

Vorbereitungsdienst

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nach § 2 Absatz 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen

1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.

(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.

§ 6a

Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungsersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.

(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung

am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erlangt werden.

(5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen. Die spätere Teilnahme an einer Sondermaßnahme nach Absatz 2 zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.

(6) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.

(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen regeln.

§ 7

Prüfungsgrundsätze

(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzuprüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.

4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgesprächs gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.
2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.

(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 7a

Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation

(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen

1. Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen
2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,

sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.

(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.

(3) Für die Notenermittlung gilt:

1. Werden eine Unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter.
2. Werden beide Unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen integriert. Der Berechnungsschlüssel für die Note der Unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht. Der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt. Der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den Unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 1 und 2 und über die Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 3.

§ 8

Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.

(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.

(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Gleichstellung von Prüfungen

Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

§ 10

Staatliches Prüfungsamt

(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.

(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.

§ 11

Überprüfung der institutionellen Leistungen

Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

§ 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Verordnung zu erlassen.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Beschlossen, Bremen den XXXX

Der Senat

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 01.11.2021
 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)

Änderung 2022
Stand: 28.02.2022

Begründung

§	Inhaltsübersicht (amtlich)		
§ 1	Lehrämter an öffentlichen Schulen		
§ 2	Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen		
§ 3	Ausbildung		
§ 4	Studium		
§ 5	Praxisbezug des Studiums	§ 5a — Praxisbezug des Studiums	
§ 5a	Praxisbezug des Studiums		
§ 6	Vorbereitungsdienst		
§ 6a	Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften		
§ 7	Prüfungsgrundsätze	§ 7a <u>Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation</u>	
§ 8	Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer		
§ 9	Gleichstellung von Prüfungen		
§ 10	Staatliches Prüfungsamt		
§ 11	Überprüfung der institutionellen Leistungen		
§ 12	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen		
§ 13	Übergangsregelungen	§ 13a — Prüfungersatzleistungen	
§ 13a	Prüfungersatzleistungen		

Anpassung der Inhaltsübersicht

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 01.11.2021
(Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)

Änderung 2022
Stand: 28.02.2022

Begründung

	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen		
§ 1	<p>(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Lehramt an Grundschulen, 2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen, 3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen, 4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik. 		
§ 1	<p>(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6. 2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen. 		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 01.11.2021
(Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)

Änderung 2022
Stand: 28.02.2022

Begründung

	3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.		
§ 2	§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen		
§ 2	Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.		
§ 3	§ 3 Ausbildung		
§ 3	(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.		
§ 3	(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)</p>	<p style="text-align: center;">Änderung 2022 Stand: 28.02.2022</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p>
--	--	--

	<p>mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden, 2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern, 3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren, 4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen 		
--	---	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)</p>	<p>Änderung 2022 Stand: 28.02.2022</p>	<p>Begründung</p>
--	--	--------------------------

	<p>und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, 6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten, 7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen, 8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen, 9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden, 10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden. 		
--	---	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

§ 3	<p>(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.</p>		
§ 3	<p>(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen 		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	<p>zwischen den Bundesländern definierten Standards,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten, 3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika. 		
§ 3	<p>(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend gibt es während der Ausbildung und während besonderer lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen an der Universität und am Landesinstitut für Schule folgende Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich. 2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht 		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)</p>	<p style="text-align: center;">Änderung 2022 Stand: 28.02.2022</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p>	
	<p>vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme müssen sich selbstständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.</p> <p>Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.</p>		
<p>§ 3</p>	<p>(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät</p>	<p>(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die</p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.	Senatorin für Kinder und Bildung und die <u>Senatorin für Wissenschaft und Häfen</u> Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.	
§ 4	§ 4 Studium		
§ 4	(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.	(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der <u>Senatorin für Wissenschaft und Häfen</u> Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.	
§ 4	(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.		
§ 4	(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.	(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.	
§ 4	(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit	(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft und Häfen	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	und Verbraucherschutz in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.	
§ 4	(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.	(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. <u>Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen.</u> Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der <u>Senatorin für Wissenschaft und Häfen</u> Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.	Sicherung der Klarheit und Transparenz in Akkreditierungsverfahren. Am Ende muss die Anzahl der Fächer im M.Ed.-Studium mit der Anzahl der Fächer im Vorbereitungsdienst kompatibel, d.h. identisch sein, um Anschlussfähigkeit zu ermöglichen.
§ 4	(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkre-	(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die <u>Senatorin für Wissenschaft und Häfen</u> Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	<p>ditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.</p>	<p>Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Häfen, Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.</p>	
§ 4	<p>(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik, 2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften, 3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit, 4. die Gesamtnote der Masterprüfung. 		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 01.11.2021**
(Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)

**Änderung 2022
Stand: 28.02.2022**

Begründung

§ 5	§ 5 Praxisbezug des Studium		
§ 5	(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.		
§ 5	(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

§ 5	(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.	(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.	
§ 5a	§ 5a Praxisbezug des Studiums	§ 5a Praxisbezug des Studiums	
§ 5a	In Abweichung von § 5 Absatz 1 und 2 kann im Schuljahr 2021/2022 auf Praktika verzichtet werden, wenn deren Durchführung für die Schulen auf Grund von erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.	In Abweichung von § 5 Absatz 1 und 2 kann im Schuljahr 2021/2022 auf Praktika verzichtet werden, wenn deren Durchführung für die Schulen auf Grund von erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.	<u>Erläuterung:</u> Aktuell bestehende Regelung bis zum 31.10.2022 im Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für das Schuljahr 2021/2022 vom 14. Dezember 2021. Aufgrund der inzwischen ermöglichten universitären Teilhabe an itslearning wird die Absage eines

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

			der Praktika als nicht mehr erforderlich erachtet.
§ 6	§ 6 Vorbereitungsdienst		
§ 6	(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.		
§ 6	(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.	(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule. <u>Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder</u>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

		<u>wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nach § 2 Absatz 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.</u>	<u>Verstetigung der Regelung für außerordentliche Notfallsituationen:</u> Dieses wurde durch das Corona-Mantelgesetz in § 13a Abs. 1 und 5 geregelt.
§ 6	<p>(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen, 2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten, 3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, 		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	<p>4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie</p> <p>5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.</p> <p>Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.</p>		
§ 6	(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.		
§ 6	(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.		
§ 6	(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.		
§ 6a	§ 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

§ 6a	(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.		
§ 6a	(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs, durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Un-	(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs, durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Un-	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)</p>	<p style="text-align: center;">Änderung 2022 Stand: 28.02.2022</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p>	
	<p>terrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.</p>	<p>terrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.</p> <p>Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungser-satzleistung. Die Entscheidung über das Erforder-nis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>Entsprechend wurde auf die Bestimmungen im Corona-Mantelgesetz i.d.j.a.F., neu in § 7a, umgehend das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung durch einen „Fahrplan zur Sicherstellung der Zweiten Staatsprüfung während der Corona-Pandemie im 2. Schulhalbjahr 2019/2020“ geregelt und verstetigt.</p> <p>2020-04-21 Fahr-plan Zweite Staatsprue-fung staatliche Pruefung.pdf</p>
<p>§ 6a</p>	<p>(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	§ 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.		
§ 6a	(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erlangt werden.		
§ 6a	(5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu er-		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	füllen. Die spätere Teilnahme an einer Sondermaßnahme nach Absatz 2 zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.		
§ 6a	(6) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.		
§ 6a	(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen regeln.		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 01.11.2021**
(Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)

**Änderung 2022
Stand: 28.02.2022**

Begründung

§ 7	§ 7 Prüfungsgrundsätze		
§ 7	<p>(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.</p>		
§ 7	<p>(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	<p>Bundesländer an eine Anerkennung der Lehr- amtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgen- den Grundsätzen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtsprakti- schen Prüfungen und dem Prüfungsge- spräch. 2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindes- tens zwei Prüfenden zu bewerten. 3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich. 4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. <p>Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungs- dienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entspre- chend.</p>		
§ 7	(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schul- gutachten nicht jeweils mindestens mit der Note		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 01.11.2021**
(Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)

**Änderung 2022
Stand: 28.02.2022**

Begründung

„ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.
Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgesprächs gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.
2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.		
§ 7	(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.		
		<u>§ 7a Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation</u>	
§ 7a		<p style="color: blue; text-decoration: underline;">(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen</p> <p style="color: blue; text-decoration: underline;">1. Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen</p> <p style="color: blue; text-decoration: underline;">2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Ab-</p>	Übernommen aus dem „Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie“. Sie sind verallgemeinert und erweitert um weitere Notfallsituationen. Der detaillierte Bezug zur APV-L gewährleistet unverändert Rechtssicherheit und Transparenz. Ergänzt ist die Regelung zur Wiederholbarkeit einer Prüfungersatzleistung.

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

		<p><u>satz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,</u></p> <p><u>sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.</u></p>	<p>Die Hinweise auf die betroffenen Ausführungen in der APV-L dienen der Transparenz, was hinsichtlich der Inhalte, der Durchführung, der Notenfindung und der Wiederholung zwingend zu berücksichtigen ist.</p>
<u>§ 7a</u>		<p><u>(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.</u></p>	
<u>§ 7a</u>		<p><u>(3) Für die Notenermittlung gilt:</u></p> <p><u>1. Werden eine Unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter.</u></p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

		<p><u>2. Werden beide Unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungersatzleistungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen integriert. Der Berechnungsschlüssel für die Note der Unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht. Der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt. Der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den Unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.</u></p>	<p>Zu 2. Gemeint ist: Statt 10 % für das Prüfungsgespräch (bestehend aus 2 Teilprüfungsgesprächen) plus 40 % für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen (UPP) insgesamt, davon jeweils 20 % für jede einzelne UPP ist hier geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 % für die beiden Prüfungersatzleistungen (PEL), • davon jeweils 25 % für eine PEL.
<u>§ 7a</u>		<p><u>(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungersatzleistungen sind die Prüfungersatzleistungen nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend.</u></p>	<p>Referendar:innen, die Prüfungersatzleistungen nicht bestehen und die Wiederholungsprüfungen zu absolvieren haben, absolvieren diese nach § 7a. Somit können die zu wiederholenden Prüfungen situationsangepasst unterschiedlich ausgestaltet sein, je nachdem zu welcher der</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

			Gruppen aufgrund von unvorhersehbaren, gravierenden Notfallsituationen ein Prüfling gehört.
<u>§ 7a</u>		<u>(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungersatzleistungen nach Absatz 1 und 2 und über die Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 3.</u>	
§ 8	§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer		
§ 8	(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.		
§ 8	(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

§ 8	(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.		
§ 8	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz .	
§ 8	(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstal-		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	tungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.		
§ 9	§ 9 Gleichstellung von Prüfungen		
§ 9	Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.		
§ 10	§ 10 Staatliches Prüfungsamt		
§ 10	(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

§ 10	(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.		
§ 10	(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.		
§ 10	(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

§ 10	(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.		
§ 11	§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen		
§ 11	Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.		
§ 12	§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen		
§ 12	Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.		
§ 13	§ 13 Übergangsregelungen		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)		Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
§ 13	(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.		
§ 13	(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung	(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senato-	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 <small>(Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)</small>	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
---	--	-------------------

	ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.	rin für Wissenschaft und Häfen Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.	
§ 13a	§ 13a Unterrichtswochen an einer anderen Schule und Prüfungsersatzleistungen	§-13a Unterrichtswochen an einer anderen Schule und Prüfungsersatzleistungen	Dieser § 13a soll verstetigt werden in § 6 (2), in § 6a (2) und in § 7a.
§ 13a	(1) Kann in Folge von Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Schuljahr 2021/2022 die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nach § 2 Absatz 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt.	(1) Kann in Folge von Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Schuljahr 2021/2022 die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nach § 2 Absatz 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt.	
§ 13a	(2) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Schuljahres 2021/2022 1. unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1	(2) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Schuljahres 2021/2022 1. unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)</p>	<p>Änderung 2022 Stand: 28.02.2022</p>	<p>Begründung</p>
--	--	--------------------------

	<p>Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen</p> <p>2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,</p> <p>sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.</p>	<p>Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen</p> <p>— das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,</p> <p>sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.</p>	
<p>§ 13a</p>	<p>(3) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.</p>	<p>(3) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.</p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 01.11.2021
(Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)

Änderung 2022
Stand: 28.02.2022

Begründung

§ 13a	<p>(4) Für die Notenbestimmung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 2 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter. 2. Werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 2 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 3 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert. Der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht. Der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt. Der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfal- 	<p>(4) Für die Notenbestimmung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 2 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter. 2. Werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 2 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 3 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert. Der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht. Der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt. Der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfal- 	
------------------	---	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 01.11.2021 (Veröffentlichung des Corona-Mantelgesetzes 2021/2022)	Änderung 2022 Stand: 28.02.2022	Begründung
--	--	-------------------

	lene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.	lene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.	
§ 13a	(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die Möglichkeit der Ausbildung in vier Unterrichtswochen an einer anderen Schule nach Absatz 1 und über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 2 bis 4.	(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die Möglichkeit der Ausbildung in vier Unterrichtswochen an einer anderen Schule nach Absatz 1 und über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 2 bis 4.	
		Dieses Gesetz tritt am 1.11.2022 in Kraft.	Das „Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie“ tritt zum 31.10.2022 außer Kraft.
	Der Senat		

**Gesetz zur Änderung zum Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt
an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

Vom XXX

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221–i–1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ wird durch die Bezeichnung „Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt in:

§ 3 Absatz 6 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 3 Satz 3, § 4 Absatz 4, § 4 Absatz 5 Satz 4, § 4 Absatz 6 Sätze 1 und 4, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 4 Satz 2, §13 Absatz 2.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden
 - a. nach der Angabe zu § 5 die Angabe „§ 5a Praxisbezug des Studiums“ gestrichen,
 - b. nach der Angabe zu § 7 die Angabe „§ 7a Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation“ eingefügt und
 - c. nach der Angabe zu § 13 die Angabe „§ 13a Prüfungersatzleistungen“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen.“
4. Der § 5a wird gestrichen.
5. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.“
6. In § 6a Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungsersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.“

7. Nach § 7 wird § 7a eingefügt:

„§ 7a

Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation

(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen

1. Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen
2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,

sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.

(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.

(3) Für die Notenermittlung gilt:

1. Werden eine Unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter.
2. Werden beide Unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen integriert. Der Berechnungsschlüssel für die Note der Unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht. Der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt. Der Berech-

nungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den Unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 1 und 2 und über die Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 3.“

7. Nach § 13 wird der § 13 a gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XXX

Der Senat